



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 10 - 17. Jahrgang – 14. Juli 2011*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1b „Stralsunder Chaussee“ der Stadt Bergen auf Rügen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohnanlage Raddasstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 a BauGB**
- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Bauleitpläne für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Minigolfanlage“ und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen**
- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen - Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen**
- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen**

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1b „Stralsunder Chaussee“ der Stadt Bergen auf Rügen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 28.06.2011 die Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1b "Stralsunder Chaussee" beschlossen. Mit diesem Beschluss wird das Bauleitplanverfahren eingeleitet. Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtgebietes an der Stralsunder Chaussee/Bundesstraße 196 im Bereich der ehemaligen Nerztierfarm. Ziel der Änderung ist die Anpassung der Satzung an die planerischen Vorgaben des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Dazu werden die Bauflächen südwestlich der Bahnstrecke umgewandelt. Die Wohnbaufläche und die Mischbauflächen nordöstlich der Bahnstrecke werden als Waldflächen ausgewiesen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen, 12.07.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 "Wohnanlage Raddasstraße" nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 28.06.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 "Wohnanlage Raddasstraße" als Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen. Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes im Innenstadtbereich. Das Plangebiet befindet sich im rückwärtigen Bereich zwischen der Raddasstraße und der Parkstraße. Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in gleicher Sitzung gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 und der Entwurf der Begründung liegen vom

22.07.2011 bis 22.08.2011

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 408 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag – Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Öffentlichkeit kann sich während der o. g. Zeit über die allgemeinen Ziele und Zweck unterrichten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber nicht geltend gemacht werden können.

Bergen auf Rügen, 12.07.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat die Aufstellung der Bauleitpläne für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Minigolfanlage“ beschlossen. Die Öffentlichkeit wird durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bauleitplanes und der entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführten Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Folgende Planentwürfe werden öffentlich ausgelegt:

- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes SO 12 „Minigolfanlage am Rugard“
- vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Minigolfanlage“
 - o Lage: Das Grundstück am Waldgebiet Rugard im Nordosten der Stadt umfasst den räumlichen Geltungsbereich:
 - Im Norden: Inselrodelbahn mit Grün- und Waldflächen
 - Im Osten: Garten/Parkanlage, dahinter Kletterwald
 - Im Süden: Rugardweg, danach Wohngebäude
 - Im Westen: Parkplatz

Es wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen, unterrichtet.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom **22. Juli – 22. August 2011**

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zi. 408 während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	von	08:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den o.g. Vorentwürfen der Bauleitpläne abgegeben werden.

Bergen auf Rügen, 12.07.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V, S. 205), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V, Nr. 23 S. 690, 712) in Verbindung mit § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 28. Juni 2011 die Satzung des Seniorenbeirates wie folgt:

§ 1 – Zweck

- (1) In der Stadt Bergen auf Rügen wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Regel nicht mehr hauptberuflich tätig sind.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
- (2) Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Anliegen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen,
 2. Ansprechpartner der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen und aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen,
 3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
 4. Pflege der Zusammenarbeit mit allen seniorenrelevanten Trägern,
 5. Mitwirkung bei der Ortsgestaltung,
 6. Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für die Seniorinnen und Senioren,
 7. Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote,
 8. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Seniorinnen und Senioren sowie die Arbeit der Seniorenvertretung,
 9. Durchführung einer regelmäßigen Bürgersprechstunde für Seniorinnen und Senioren

§ 3 - Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

- (1) Das Präsidium der Stadtvertretung fungiert als Ansprechpartner für den Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über das Präsidium an die Stadtvertretung bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt einmal im Jahr einen Bericht über die geleistete Arbeit in der Sitzung der Stadtvertretung.
- (4) Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bergen auf Rügen zu koordinieren, ein Netzwerk zu bilden und auch generationsübergreifende Themen aufzugreifen.
- (5) Dazu werden mindestens einmal im Jahr alle Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bergen auf Rügen eingeladen.

§ 4 - Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat maximal 7 Mitglieder, diese müssen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergen auf Rügen sein.

(2) Je ein Beiratsmitglied kann vorgeschlagen werden durch:

- die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen
- die in der Stadt ortsansässigen Wohlfahrts- und Sozialverbände
- die Kirchengemeinden der Stadt Bergen auf Rügen

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der Nachfolgekandidat der Wahlliste nach.

(5) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 - Stellung des Seniorenbeirates

(1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen und Bürger ein Vertreter mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen.

(2) Die Stadt Bergen auf Rügen stellt dem Seniorenbeirat alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen ihrer Gremien gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder dieser Gremien über ein Postfach im Rathaus zur Verfügung

(3) Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen.

§ 6 – Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ihren Vertreterin/Vertreter.

(2) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates ist jeweils an die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung gekoppelt.

(3) Die/der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Vertreterin/Vertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird - für die Stadt Bergen auf Rügen das Hausrecht aus.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.

(5) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre/sein Vertreterin/Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

§ 7 - Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter haben bei Teilnahme an den Sitzungen Rederecht.

(3) Geltende Bestimmungen des Datenschutzes sind bei den Sitzungen grundsätzlich einzuhalten.

§ 8 – Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben werden den Mitgliedern des Seniorenbeirates keine Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 9 – Materielle und finanzielle Sicherstellung

(1) Die Stadtvertretung stellt dem Seniorenbeirat für die Erledigung der Aufgaben jährlich 600,00 € zur Verfügung.

(2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes sowie für Sprechstunden werden nach rechtzeitiger Terminabsprache von der Stadt Bergen auf Rügen zur Verfügung gestellt.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 12.07.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 der KV M-V i.d.F.d Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23, S. 690, 712 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen auf der Sitzung am 28. Juni 2011 folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name, Bezeichnung, Orte, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Bergen auf Rügen“.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt Bergen auf Rügen sowie die Orte Dumsewitz, Fabrik, Kaiseritz, Karow, Kiekut, Kluptow, Krakow, Lubkow, Neklade, Neu Sassitz, Siggermow, Silvitz, Stadthof, Streu, Tetel, Tilzow, Trips, Zirsewitz, Zittvitz.
- (3) Die Orte Lipsitz, Ramitz, Ramitz-Siedlung, Dramvitz und Thesenvitz gehören zum Gemeindegebiet der Stadt Bergen auf Rügen.
- (4) Die Stadt Bergen auf Rügen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (5) Das Wappen der Stadt Bergen auf Rügen zeigt:

„In Silber auf grünem Dreieck ein roter Turm mit geschlossenem silbernen Tor, aus dessen Zinnen wachsend ein doppelschwänziger goldbewehrter und gekrönter schwarzer Löwe mit ausgeschlagener roter Zunge.“
- (6) Die Flagge der Stadt ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Höhe des grünen und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Stadt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (7) Das Dienstsiegel der Stadt Bergen auf Rügen zeigt das Stadtwappen und die Umschrift

"STADT BERGEN AUF RÜGEN"
- (8) Die Verwendung des Wappens, des Namens und der Bezeichnung durch Dritte bedarf der Genehmigung des/ der BürgermeisterIn.

§ 2

Rechte und Unterrichtung der EinwohnerInnen

- (1) Der/ Die BürgermeisterIn beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der EinwohnerInnen der Stadt Bergen auf Rügen ein.
Die EinwohnerInnenversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Eine EinwohnerInnenversammlung ist außerdem durchzuführen, wenn es sich um Vorhaben handelt, welche die strukturelle Entwicklung der Stadt und der Ortsteile unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine

Vielzahl von EinwohnerInnen verbunden sind.

- (3) Anregungen und Vorschläge der EinwohnerInnenversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen durch den/die BürgermeisterIn der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Der/Die BürgermeisterIn setzt Zeit und Ort der EinwohnerInnenversammlung fest und lädt alle EinwohnerInnen durch öffentliche Bekanntmachung 14 Tage vorher ein.
- (5) Der/Die BürgermeisterIn führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie oder ein von ihm/ihr Beauftragter/e über die Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die EinwohnerInnen die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern.
- (6) Die EinwohnerInnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während der Sitzung der Stadtvertretung, vor Beginn des öffentlichen Teils, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an den/die BürgermeisterIn zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Anfragen, die in der Einwohnerfragestunde nicht oder unzureichend beantwortet werden, sollen innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist in der Regel eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
- (7) Der/ Die BürgermeisterIn ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten, soweit nicht überwiegende Belange öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegen stehen.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten BürgerInnen führen die Bezeichnung „StadtvertreterInnen“.
- (2) Der/ Die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „StadtvertretervorseherIn“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen/eine ersten/erste und zweiten/zweite StellvertreterIn des/der Vorsitzenden.
- (4) Der/ Die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn des/der Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Präsidium der Stadtvertretung

1. Zusammensetzung:

StadtvertretervorseherIn
StellvertreterIn - erster/erste
StellvertreterIn - zweiter/zweite

2. Aufgabengebiet:

Das Präsidium der Stadtvertretung bereitet die Durchführung der Sitzungen der Stadtvertretung entsprechend den bestehenden Gesetzlichkeiten sowie der Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen und der Geschäftsordnung der Stadtvertretung vor. Durch das Präsidium erfolgt eine Nachbereitung der Stadtvertreter-sitzungen. Der/ Die StadtvertretervorseherIn und jeweils ein Präsidiumsmitglied führen regelmäßige öffentliche Sprechstunden durch.

3. Das Präsidium der Stadtvertretung tagt nicht öffentlich.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlußbericht
- (3) Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, die Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Ziffer 1-4 durch Beschluss wieder herstellen. In den nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Anfragen von StadtvertreterInnen sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung bei dem/ der BürgermeisterIn eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Stadtvertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Die Ausschüsse der Stadtvertretung

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In die beratenden Ausschüsse werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(1) Der Hauptausschuss:

1. Zusammensetzung:

Dem Hauptausschuss gehören neben dem/ der BürgermeisterIn als Vorsitzende/n, 8 StadtvertreterInnen an.

Für jeden/e StadtvertreterIn ist ein/e StellvertreterIn zu wählen.

2. Aufgabengebiet:

Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Stadtvertretung als wichtige Angelegenheit vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem/der BürgermeisterIn übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem/der BürgermeisterIn gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2.1. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde:

- a) bei Zurückstellung von Baugesuchen,
- b) bei Einvernehmen der Gemeinde für Vorhaben, die für die Planungshoheit der Gemeinde von Bedeutung sind,
- c) bei Abstimmung von Bauleitplänen mit Nachbargemeinden.

2.2. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.

- a) Im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € der Leistungsrate pro Monat.

- b) Im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 10.000,- € je Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb dieser Wertgrenze je Ausgabenfall.
- c) Entscheidungen über die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage vorliegender städtebaulicher Planungen.
- d) Im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €.
- e) Im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000,- € bis 150.000,- €.
- f) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 100.000,- €.
- g) Im Rahmen der Nr. 3 entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme von Krediten zu günstigen Konditionen auf der Basis der Haushaltssatzung.
- h) Der Hauptausschuss entscheidet bei der Vergabe von Aufträgen mit dem Wert von über 100.000 € (brutto) *bis 1.5 Millionen € (brutto)* nach Vorlage des Protokolls mit der Vergabeempfehlung der Vergabekommission.

2.3. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn in Personalangelegenheiten.

- a) Bei Amtsleitern entscheidet die Stadtvertretung.
- b) Bei der Ernennung, Beförderung, Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes entscheidet der Hauptausschuss.
- c) Bei Angestellten ab Entgeltgruppe 10 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.

2.4. Der Hauptausschuss entscheidet über den Grundsteuererlass nach §§ 32, 33, 34 Grundsteuergesetz bis zu einer Höhe von 5.000 Euro.

3. Die Stadtvertretung ist laufend durch den/die BürgermeisterIn über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

5. Der § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Finanzausschuss

- 1. Zusammensetzung:
 - 6 StadtvertreterInnen und
 - 4 sachkundige EinwohnerInnen
- 2. Aufgabengebiet:
 - Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und Beiträge und sonstige Ab- und Ausgaben
- 3. Der Finanzausschuss tagt öffentlich.
- 4. Der § 4 Abs. 2,3 und 4 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss

1. Zusammensetzung:
 - 4 StadtvertreterInnen
 - 3 sachkundige EinwohnerInnen
2. Aufgabengebiet:
 - Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der kommunalen Körperschaft. Er prüft und begleitet die Vergabe von Aufträgen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
4. Der § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Wirtschaft

1. Zusammensetzung:
 - 5 StadtvertreterInnen
 - 4 sachkundige EinwohnerInnen
2. Aufgabengebiet:
 - Flächennutzungsplanung
 - Bauleitplanung
 - Wirtschaftsförderung
 - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
3. Der Ausschuss tagt öffentlich.
4. Der § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ausschuss für Verkehr, Ordnung und Naturschutz

1. Zusammensetzung:
 - 5 StadtvertreterInnen
 - 4 sachkundige EinwohnerInnen
2. Aufgabengebiet:
 - Fragen der Ordnung und Sicherheit
 - Verkehrsangelegenheiten
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Landschaftsgestaltung und -pflege
 - Abfallangelegenheiten
3. Der Ausschuss tagt öffentlich.
4. Der § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

(6) Ausschuss für Soziales, Bildung und Gleichstellung

1. Zusammensetzung:
 - 5 StadtvertreterInnen
 - 4 sachkundige EinwohnerInnen
2. Aufgabengebiet:
 - Sozialwesen
 - Gleichstellungsangelegenheiten
 - Kinder- und Jugendförderung
 - Behindertenangelegenheiten
 - Seniorenproblematik
 - Familienangelegenheiten
 - Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu ausländischen Mitbürgern
3. Der Ausschuss tagt öffentlich.
4. Der § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

(7) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Freizeit

1. Zusammensetzung:
 - 5 StadtvertreterInnen
 - 4 sachkundige EinwohnerInnen
 2. Aufgabengebiet:
 - Betreuung der Kultureinrichtungen
 - Tourismus
 - Denkmalpflege
 - Mitgestaltung der innerstädtischen Entwicklung unter Einbeziehung der denkmalpflegerischen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkte
 - Kulturförderung
 - Städtepartnerschaftsangelegenheiten
 - Sportentwicklung
 3. Der Ausschuss tagt öffentlich.
 4. Der § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Stadtvertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden, in die ebenfalls sachkundige EinwohnerInnen berufen werden können. Über die Nichtöffentlichkeit entscheidet die Stadtvertretung per Beschluss.
- (9) Sachkundige EinwohnerInnen haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie die StadtvertreterInnen.

§ 6

BürgermeisterIn

- (1) Der/Die BürgermeisterIn wird für 7 Jahre von den BürgerInnen gewählt und nimmt die ihm/ihr von der Kommunalverfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
Er/Sie ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der//die BürgermeisterIn trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 1 Nr. 2.2. Buchstaben a-g dieser Hauptsatzung.
Er/Sie entscheidet bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Wert bis zu 25.000 (brutto) und nach Vorlage des Protokolls mit der Vergabeempfehlung der Vergabekommission bis zu 100.000 € (brutto)
Die Stadtvertretung ist über die vorgenannten Entscheidungen zu unterrichten.
- (3) Er/ Sie entscheidet alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 KV M-V
 - a) bei Einvernehmen der Gemeinde für Vorhaben, die für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind,
 - b) bei Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb des Sanierungsgebietes,
 - c) bei Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches,
 - d) bei Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines Erhaltungsgebietes,
 - e) bei Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
- (4) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. von 1.500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen pro Monat können von dem/der BürgermeisterIn allein oder durch eine/n von ihm/ihr beauftragte/n Bedienstete/n in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Dieses gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (5) Der/Die BürgermeisterIn entscheidet in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten bis zu der Entgeltgruppe 9 entscheidet der/die BürgermeisterIn über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (6) Der/Die BürgermeisterIn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,- €

§ 7

StellvertreterIn des/der BürgermeisterIn

- (1) Der/Die 1. und 2. StellvertreterIn des/der BürgermeisterIn führen die Bezeichnung „Stadtrat/rätin“.
- (2) Die StellvertreterInnen des/der BürgermeisterIn erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,- €

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung in offener Abstimmung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des/der BürgermeisterIn.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bergen auf Rügen beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern.
 - b) Initiativen zur Verbesserung der Gleichberechtigung der Frauen in der Stadt Bergen auf Rügen.
 - c) Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben, Behörden und dem Ausschuss für Soziales, Gleichstellung, Familie, Jugend und Senioren, um gleichstellungsrelevante Fragen wahrzunehmen.
 - d) Die Erarbeitung eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsrelevanten Belangen.
- (4) Der/Die BürgermeisterIn hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ortsvertretung

- (1) Es wird folgende Ortsvertretung gebildet:
Name: Thesenvitz
vertretende Orte: Thesenvitz, Ramitz, Ramitz-Siedlung, Dramvitz und Lipsitz
- (2) Die Ortsvertretung Thesenvitz setzt sich aus 5 Bürgern der oben genannten Orte zusammen. Die Ortsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen der Ortsvertretung sind öffentlich.

§ 10

Aufgaben der Ortsvertretungen

- (1) Der Vorsitzende der Ortsvertretung kann Einwohnerversammlungen für die Orte einberufen, zu denen auch die Bürgermeisterin einzuladen ist.
- (2) Die Ortsvertretung hat in allen für die o. g. Orte wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht auf Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 42 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sind unter anderem:
 - Einbeziehung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (Aufforderung zur Beteiligung der Ortsvertretung)
 - Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Plänen und Satzungen des Baurechtes, soweit sie Belange der o. g. Orte berühren
 - Vorhaben mit herausragender Bedeutung gemäß §§ 34 und 35 BauGB, die eine geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Orte betreffen
 - der Aus- und Umbau sowie die Benennung bzw. Umbenennung von Straßen und Plätzen
 - die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Thesenvitz
 - Errichtung von Stallanlagen der Landwirtschaft und Gebäuden, die in Art und Umfang über die ortsübliche Bebauung hinausgehen
 - Veränderungen zur Gestaltung des Ortsbildes
- (4) Die Ortsvertretung hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
 - die in den Orten tätigen Investoren, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören
 - die Identität der Orte durch Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens zu wahren sowie die heimatlichen Traditionen zu pflegen
- (5) Im Übrigen gelten die Festlegungen von § 42 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11

Wahl der Ortsvertretung

- (1) Die Ortsvertretung wird spätestens zwei Monate nach der Wahl durch die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Besetzung der Sitze in der Ortsvertretung ist entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl im jeweiligen Gebiet der Ortsvertretung vorzunehmen. Die Stadtvertretung stimmt in einem Wahlgang über die jeweiligen Listen ab.
- (2) Die Ortsvertretung Thesenvitz setzt sich in der laufenden Wahlperiode aus der bisherigen Gemeindevertretung Thesenvitz, wie auch im Gebietsänderungsvertrag vereinbart, zusammen.

§ 12

Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind Aufwandsentschädigungen, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenvergütung und die Betreuungskosten.

Entschädigungen werden als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen gewährt. Den Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt.

In Anwendung kommt die Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,

- (2) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen
 1. Der/Die StadtvertretervorsteherIn erhält 350,- € monatlich.
Den StellvertreterInnen des/der StadtvertretervorsteherIn wird für ihre besondere Tätigkeit bei dessen/deren Verhinderung, für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € pro Tag der Vertretung gewährt.

2. Fraktionsvorsitzende erhalten 180,- € monatlich.

Den StellvertreterInnen des/der Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei dessen/deren Verhinderung für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € pro Tag der Vertretung gewährt.

Vertritt ein/eine StellvertreterIn den/die BürgermeisterIn bei dessen/deren Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung um 50 v.H. erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

3. Der Vorsitzende der Ortsvertretung erhält 50,00 € monatlich.

4. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird wie folgt berechnet:

- Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung	30,- €
- Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung	30,- €
- Leitung der Sitzung durch den/die Ausschussvorsitzende bzw. dessen/deren StellvertreterIn zusätzlich	30,- €
- Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums der Stadtvertretung	30,- €
- Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung zur Sitzung der Stadtvertretung dienen	30,- €
- Teilnahme an Sitzungen der Ortsvertretung	20,- €

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen dürfen für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen nur gewährt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung eines Organs oder eines Ausschusses dienen.

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung 30,- €.

Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt."

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsbote der Stadt Bergen auf Rügen“. Er erscheint unregelmäßig, als Erscheinungszeitpunkt wird der Donnerstag einer Woche festgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung erfolgt über Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, links neben dem Eingang, Markt 5 sowie an der Bekanntmachungstafel an der Bushaltestelle, 18528 Thesenvitz, außerhalb des Gebäudes.

Auf die Herausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblattes „Amtsbote der Stadt Bergen auf Rügen“ wird donnerstags in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“, im Lokalteil „Rügener Zeitung - Die Lokalzeitung für Deutschlands größte Insel“, hingewiesen.

- (2) Der „Amtsbote der Stadt Bergen auf Rügen“ ist von Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienstzeiten im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen erhältlich und kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen bezogen werden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der „Amtsbote der Stadt Bergen auf Rügen“ erschienen ist. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Diese Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form (Abs. 1 Satz 1 und 2) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Gebäude des Rathauses Bergen auf Rügen (links neben der Eingangstür), Markt 5, 18528 Bergen auf Rügen vorzunehmen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form (Abs. 1 Satz 1 und 2) ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (5) Amtliche Bekanntmachungen erfolgen neben dem „Amtsbote der Stadt Bergen auf Rügen“ an der Bekanntmachungstafel an der Bushaltestelle, 18528 Thesenvitz, außerhalb des Gebäudes durch Aushang.

§ 14

Bestellung der VertreterInnen und Wahl der VertreterInnen in den Aufsichtsrat der Bergener Wohnungsgesellschaft mbH (lt. § 71 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern)

- (1) Der/Die Bürgermeisterin vertritt die Stadt Bergen auf Rügen als Alleingesellschafter. Im Verhinderungsfall kann er/sie MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) Die weitere Besetzung des Aufsichtsrates mit 7 Mitgliedern erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch Beschluss der Stadtvertretung. Von den 7 zu bestellenden Mitgliedern sind mindestens 5 StadtvertreterInnen in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Stadtvertretung über die - Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Bergen auf Rügen in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt Bergen auf Rügen abzuführen, soweit sie monatlich 50,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 150,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 300,00 € überschreiten.

§ 15

Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V.

- (1) Die Anzahl der zum Städte- und Gemeindetag M-V e.V. delegierten Mitglieder der Stadtvertretung beträgt 4.
- (2) Die Stimmenanzahl, eines/r Delegierten wird entsprechend der Satzung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. ermittelt.
- (3) Die Wahl dieser Vertreter der Stadt Bergen auf Rügen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 16

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftkopf der Stadt Bergen auf Rügen lautet:

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin

- (2) Der Schriftkopf der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen lautet:

Stadt Bergen auf Rügen
Der Stadtvertretervorsteher

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 12. Juli 2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

